

# SATZUNG

## STERBEKASSE »GUTE HOFFNUNG« Eppendorf (Wattenscheid) zu Bochum

### Gegründet 1880

#### §1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen: Sterbekasse »GUTE HOFFNUNG« Eppendorf (Wattenscheid) und hat ihren Sitz Bochum.  
Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und unentgeltlich versicherter Kinder ein Sterbegeld nach dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die einzelnen Mitglieder bzw. Veröffentlichung in der jeweiligen Tagespresse sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle.

#### §2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden von Geburt bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Mitgliedsausweis auszuhändigen, der auch die Namen etwa mitversicherter Kinder und die Satzung zu enthalten hat. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in dem Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor der ersten Beitragszahlung.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Versicherungsverhältnisse einzugehen, soweit das Gesamtsterbegeld 5.120,00 Euro nicht übersteigt. Die Karenzzeit läuft erneut ab Beginn eines jeden neu abgeschlossenen Versicherungsverhältnisses. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die Aufnahmebedingungen gemäß Abs. 1-3 sowie die §§ 3 bis 5. Im übrigen gelten sinngemäß alle weiteren Bestimmungen der Satzung.
5. Mitglieder im Alter von 51 bis 65 Jahren waren bis zum 31.12.1965 berechtigt, ein zweites Versicherungsverhältnis zu beantragen. Die Karenzzeit des § 4 Abs. 1 läuft ab dem Beginn der Zweitversicherung.

#### §3 Beiträge

1. Der Beitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Beitragstarif. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus, jedoch für das Halbjahr bis zum 30. März und für das Halbjahr bis zum 30. September eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Konto der Sterbekasse zu überweisen.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
4. Die Beiträge sind letztmalig für den Monat zu zahlen, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet; bei Versicherungsverhältnissen, die nach dem 31.12.1990 abgeschlossen wurden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres.

#### §4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld richtet sich nach dem z. Z. gültigen Tarif, Bestandteil der Satzung ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen (§3) werden dem Sterbegeld zurückerstattet. Der Anspruch auf das Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet, sofern das Mitglied mindestens 6 Monate lang der Kasse angehört hat. Der Sterbefall und der Anspruch auf das Sterbegeld sind unter Einreichung des Mitgliedsausweises und der Sterbeurkunde der Kasse zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
2. Der Vorstand hat die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Der Anspruch auf das Sterbegeld verjährt binnen Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.
3. Ist für unentgeltlich mitversicherte Kinder ein Elternteil verstorben, so bleibt für den überlebenden Teil der Anspruch auf Kindersterbegeld nach dem z. Z. gültigen Tarif bestehen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres hört die unentgeltliche Mitversicherung des Kindes auf.

#### 4. Besondere Bedingungen für die Unfallleistung

1. Stirbt ein Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,

Vollendung des 75. Lebensjahres infolge eines Unfalls Mitglieder, die gemäß § 5 Ziffer 2 und 3 aus der Kasse ausscheiden, innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis, so wird oder ein zusätzliches Versicherungsverhältnis aufgeben, zusätzlich zum Sterbegeld eine Unfall-Zusatzleistung in erhalten gegen Rückgabe des Mitgliedsausweises eine der im Beitrags- und Leistungstarif festgelegten Höhe Rückvergütung, wenn die Mitgliedschaft oder das zusätzliche Versicherungsverhältnis mindestens 3 Jahre bestanden hat und die Beiträge für diesen Zeitraum entrichtet sind. Die Höhe der

II. Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis freiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Rückvergütung richtet sich nach der dem Beitrags- und Leistungstarif beigelegten Tabelle. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

III. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Der Anspruch auf die Rückvergütung verjährt nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch auf die Rückvergütung entstanden ist.

Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsverletzungen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen, Verbrechen oder Vergehen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten; ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

## §6 Wohnungsänderung

IV. Wer eine zusätzliche Unfalleistung begehrt, hat außer in § 4 der Satzung genannten Nachweisen über die Todesursache ein Zeugnis über die Todesursache unverzüglich einzureichen. Die Kasse kann außerdem auf Kosten des Anspruchs erhebenden notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbststellen. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, genügt für eine Willenserklärung gegenüber einem Mitglied die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Wohnung.

## §7 Änderungsvorbehalt

V. Tritt der Tod des Versicherten nach Vollendung des 75. Lebensjahres ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die vereinbarte Unfall-zusatzversicherungssumme dann gezahlt, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines öffentlichen Personenverkehrs dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ergebnis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war. Durch eine Änderung des § 2-5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Abs. 1b, § 3 Abs. 4 Abs. 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Abs. 2 Abs. 5), die Wartezeit (§ 4 Abs. 1), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Abs. 1 und 2), den Austritt und Ausschluss der Kasse (§ 5 Abs. 2 und 3) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5 Abs. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## §5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

## §8 Organisation

Die Organe der Kasse sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, nicht vor Ablauf 2. Innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres von 2 Monaten nach Fälligkeit dem nächsten ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und geliebten Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist abzuhalten. von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb 4 Wochen anberaumt werden, wenn dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet mindestens 1/10 der Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder in besonderen Fällen, in denen das Interesse der Kasse erfordert.
- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach der Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Aufnahme von der Verletzung ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Publizität der Mitgliederversammlung sind im Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und veranlasst die Wahl des Protokollführers. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störungen verursachen, aus der Versammlung auszuweisen. Alle sich zu Wort meldenden haben nur zu dem zur Begründung des Antrags zu sprechen, widrigenfalls derselbe nicht berechtigt ist, denselben das Wort zu entziehen.

## § 12 Rechnungslegung und Prüfung

5. Der Protokollführer nimmt über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift auf, welche am Schluss verlesen und, wenn sich keine Anstände ergeben, von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Aberufung aus wichtigem Grunde;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder;
  - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages;
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung.
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 11 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, in den Beständen des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVO) vom 18. Oktober 1974 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## § 13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen der versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 14 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand tritt der Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.

